



ORDNUNG | KINDERFEUERWEHR HAMMENSTEDT

Löschraupen Hammenstedt

der Freiwilligen Feuerwehr Hammenstedt

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name der Kindergruppe.....	1
§ 2	Zweck der Kinderfeuerwehr.....	1
§ 3	Organisation der Kinderfeuerwehr.....	1
§ 4	Aufgaben und Ziele.....	1
§ 5	Mitgliedschaft.....	2
§ 6	Rechte und Pflichten.....	3
§ 7	Ordnungsmaßnahmen.....	3
§ 8	Organe und Kindergruppe.....	4
§ 9	Aufgaben des Leiterteams.....	4
§ 10	Betreuerteam.....	4
§ 11	Sprecher/in der Kindergruppe.....	5
§ 12	Finanzierung.....	5
§ 13	Versicherungsschutz.....	5
§ 14	Stärke, Räume und Material.....	6
§ 15	Kleiderordnung.....	7
§ 16	Schlussbestimmungen.....	7
§ 17	Inkrafttreten.....	7
	Beschlussfassungen.....	8

Aufgrund des besseren Leseflusses wird im folgenden Text das generische Maskulinum verwendet, dennoch sollen bei der Erwähnung von Personen sämtliche Geschlechter angesprochen sein.

Bei Nennung der ‚Leitung‘, sind der/die Kinderfeuerwehrwart*in und der/die Stellvertreter*in gemeint.

§ 1 Name der Kinderfeuerwehrgruppe

Die Kinderfeuerwehrgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Hammenstedt trägt den Namen *„Löschraupen Hammenstedt“*.

§ 2 Zweck der Kinderfeuerwehr

In der Kinderfeuerwehrgruppe sollen interessierte Kinder zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und dem Dienst der Freiwilligen Feuerwehr sensibilisiert werden. Ziel ist – nach Erreichen der Altersgrenze – ein Wechsel in die Jugendfeuerwehr.

§ 3 Organisation der Kinderfeuerwehr

1. Die Kinderfeuerwehrgruppe ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hammenstedt.
2. Die Kinderfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als Kinderabteilung innerhalb der FF Hammenstedt nach dieser Ordnung.
3. Die Kinderfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht der FF Hammenstedt, welche durch die Leitung vertreten wird.

§ 4 Aufgaben und Ziele

1. Die Aufgaben und Ziele sind:
 - * die Brandschutzerziehung
 - * die Förderung der Kameradschaft, sowie die der Nächstenhilfe
 - * die spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
2. Zur Erfüllung der zuvor genannten Aufgaben und Ziele gehören folgende Aktivitäten:
 - * die Brandschutzerziehung
 - * einfaches technisches Verständnis

- * Spiel, Spaß und Sport
- * basteln
- * Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch anderer Kinderfeuerwehren)
- * Erste Hilfe
- * Verkehrserziehung
- * Natur und Umwelt

3. Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen *nicht* durchgeführt werden:

- * Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten, Lärm) gefährdet werden können.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied in der KF kann jedes Kind werden, das:

- * seinen Wohnsitz in Hammenstedt hat. (Kinder von Mitgliedern der aktiven Wehr, auch mit Wohnsitz außerhalb von Hammenstedt)
- * das 6. Lebensjahr vollendet hat
- * das 10. Lebensjahr vollendet hat und auf Antrag in die JF Hammenstedt übertreten kann
- * aus einer anderen Ortschaft des Stadtgebietes kommt; die Entscheidung dafür liegt bei der Leitung

2. Der Aufnahmegesuch muss schriftlich an die Kinderfeuerwehr gerichtet werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Leitung nach schriftlichem Antrag der/des Erziehungsberechtigten. Die endgültige Aufnahme trifft die Leitung.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- * mit dem Übertritt in die JF Hammenstedt
- * bei schriftlicher Austrittserklärung durch den/die gesetzlichen Vertreter*in
- * auf Wunsch des Mitgliedes
- * durch Ausschluss
- * durch Tod
- * durch Auflösung der KF

4. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn ein Kind sechs Monate lang keine Veranstaltung der KF besucht hat. Die Entscheidung trifft die Leitung gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter des Kindes. Der Ausschluss muss von der Leitung schriftlich erfolgen.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der KF hat das Recht

- * bei der Gestaltung der Gruppenarbeit aktiv mitzuwirken
- * bei Veranstaltungen des Feuerwehrvereins (wenn vorhanden) teilzunehmen
- * in eigener Sache gehört zu werden

2. Jedes Mitglied der KF hat die Pflicht

- * an den Dienststunden und Veranstaltungen der Kinderfeuerwehrgruppe pünktlich, regelmäßig und aktiv teilzunehmen
- * Entschuldigungen im Vorfeld durch den/ die gesetzlichen Vertreter*in anzuzeigen
- * die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen,
- * die Kameradschaft und Freundschaft zu erhalten und zu fördern

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen diese Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1.1 Ausschluss von Aktivitäten

Verstößt das Mitglied der KF trotz mehrmaliger Ermahnung gegen die Anordnungen des Betreuerteams, wird es von Aktivitäten der KF ausgeschlossen. Die Maßnahme wird vom Betreuerteam beraten, welche der/die Erziehungsberechtigten informieren und zur sofortigen Abholung des Kindes beten.

1.2 Ausschluss aus der KF

Diese Maßnahme wird von der Leitung und dem Betreuerteam getroffen, wenn das Mitglied der KF schwerwiegend gegen die vorliegende Ordnung verstößt, sich selbst oder andere Mitglieder gefährdet und sich unerlaubt von der Gruppe entfernt.

1.3 Widerspruch gegen diese Maßnahmen

Den gesetzlichen Vertreter*innen wird das Recht eingeräumt, gegen den Ausschluss innerhalb von 14 Tagen Widerspruch einzulegen. Die Leitung entscheidet über den Widerspruch.

§ 8 Organe und Kindergruppe

1. Organ der KF ist der Kinderfeuerwehrausschuss

2. Der Kinderfeuerwehrausschuss besteht aus:

- a. dem/der Kinderfeuerwehrwart*in
- b. dem/der stellvertretenden Kinderfeuerwehrwart*in
- c. bei Bedarf vom Betreuerteam

3. Zum Ausschuss können auch Vereinsmitglieder eines Feuerwehr-/Fördervereins (wenn vorhanden) gehören. Diese Personen werden auf drei Jahre gewählt und müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Aufgaben der Leitung

1. Die Leitung ist für selbstständige Bildung des Betreuerteams zuständig. Mitglieder des Betreuerteams sollen fachlich geeignet sein.

2. Aufgaben der Leitung sind:

- * Aufnahme und Ausschluss in/ aus der Kinderfeuerwehr
- * Erstellung des Gruppenstundenplanes
- * Organisation von Veranstaltungen
- * Leitungssitzungen mit dem Betreuerteam
- * Verwaltungsaufgaben
- * Informationsaustausch mit dem Führungskommando

§ 10 Betreuerteam

1. Das Betreuerteam ist der Leitung direkt unterstellt, wenn Betreuer und Kinderfeuerwehrwart nicht eine Person sind.

2. Aufgaben des Betreuerteams sind:

- * Unterstützung der Leitung
- * Mitgestaltung des Gruppenstundenplanes
- * Mitorganisation von Veranstaltungen
- * Teilnahme an Sitzungen mit der Leitung
- * Vertretungsaufgaben

3. Betreuer, die eine Gruppenstunde leiten, müssen mindestens 18 Jahre alt und geeignet für die Kinderbetreuung sein.

§ 11 Sprecher der Kinderfeuerwehrgruppe

1. Die Mitglieder aus der KF wählen auf die Dauer von einem Jahr eine/n Sprecher*in
2. Der/die Sprecher*in vertritt die Interessen der Kinderfeuerwehrgruppe und teilt diese der Leitung oder dem Betreuer*in mit.

§ 12 Finanzierung

1. Die KF finanziert sich über den Mitgliedsbeitrag von 12 Euro pro Jahr pro Kind. Die Freiwillige Feuerwehr unterstützt mit finanziellen Mitteln in Absprache mit dem Führungskommando.
2. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten sind Einnahmen aus Spenden, Sponsoren und Veranstaltungen
3. Finanzierungsunterstützung durch die Gemeinde sind auf Antrag durch den Ortsbrandmeister einzureichen.

§ 13 Versicherungsschutz

1. Die Mitglieder der KF, die Leitung und das Betreuer*in sind über die Feuerwehrunfallkasse (FUK) des Landes Niedersachsen versichert.
2. Sachschäden, die im Kinderfeuerwehrdienst entstehen, sind nach den Grundsätzen des aktiven Feuerwehrdienstes gedeckt.
3. Etwaige, bei Treffen der Kinderfeuerwehr erlittene Verletzungen sind sofort der Leitung und Betreuer*in anzuzeigen.

4. Die Aufsichtspflicht des Betreuerenteams erfolgt mit der Übergabe des Kindes von dem/der Erziehungsberechtigten oder einer schriftlich bevollmächtigten Person an das Betreuerenteam. Gleiches gilt bei der Abholung. Haben die Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Feuerwehrhauses, jedoch erst nach offiziellem Diensteende durch das Betreuerenteam. Kinder, die sich vor oder nach dem Dienst auf oder vor dem Gelände der Feuerwehr aufhalten, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Betreuerenteams.

5. Im Krankheitsfall, bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten in der Familie, bei ansteckenden oder fiebrigen Krankheiten und bei parasitärem Befall darf das Mitglied der KF die Treffen nicht besuchen.

Allergien und sonstige körperliche Behinderungen ist dem Betreuerenteam unverzüglich nach deren Bekanntwerden schriftlich zu melden.

§ 14 Stärke, Räume und Material

1. Die KF soll eine Stärke von zehn Mitgliedern nicht überschreiten. Die Leitung kann aber Ausnahmen zulassen, wenn dies der sozialen Förderung dient (Zwillingsgeschwister).

2. Die KF nutzt die Räume sowie das Material der FF Hammenstedt und/ oder gestelltes Material durch den Feuerwehrverein (wenn vorhanden).

Spezielle, der Größe der Kinder angepasste Ausrüstung, Spiel und Bastelmaterial, sowie Materialien, Literatur und Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung des Betreuerenteams sollte durch die FF Hammenstedt oder dessen Träger beschafft bzw. finanziert werden.

3. Gegenstände, sofern diese von der Gemeinde erworben wurden, verbleiben in deren Eigentum.

4. Für die bei den Treffen der KF mutwillig zerstörten oder beschädigten Gegenstände oder Einrichtungen der FF Hammenstedt haften die Erziehungsberechtigten des betreffenden Kindes im vollen Umfang.

§ 15 Kleiderordnung

1. Eine Kleiderordnung besteht nicht. Zu den Diensten sollte jedoch entsprechende Kleidung und festes Schuhwerk getragen werden. (Kinderlatzhosen sind hier eine gute Alternative)
2. In der KF gibt es für jedes Kind eine Überziehwarnweste mit dem Logo der KF in leuchtgelb. Bedarfskleidung (einheitliche T-Shirts, Pullover etc.) können in Absprache mit der FF Hammenstedt und den Erziehungsberechtigten beschafft werden. Dies dient zur Außenpräsentation der Kinderfeuerwehr und sollte deshalb einen einheitlichen Standard erfüllen.
3. Die Dienstkleidung der JF wird nicht getragen. Bei öffentlichen Auftritten ist die Kleidung wie unter Punkt Zwei erwähnt zu tragen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Ordnung der KF kann durch einstimmigen Beschluss der Leitung der KF geändert werden. Hierüber ist das Kommando der FF Hammenstedt in Kenntnis zu setzen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Ordnung der KF „Löschraupen Hammenstedt“ der FF Hammenstedt tritt am 01.04.2022 in Kraft. Die Ordnung wurde in der Kommandositzung vom 14.03.2022 einstimmig beschlossen.

Beschlussfassungen